

NIEDERSCHRIFT

aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 17.12.2021 im Sitzungssaal der Gemeinde von St. Johann im Walde.

Beginn: 19:00 Uhr

Anwesend: Bgm. Franz Gollner Vbgm. Beate Oberlojer
GV Markus Frandl GV Ferdinand Wibmer
GR Karl Fuetsch GR Martin Gollner
GR Alois Holzer GR Andreas Gridling
GR Christian Oblasser GR Georg Wibmer
GR Johann Stemberger (als Ersatz für GR Michael Rainer)

Entschuldigt: GR Michael Rainer

Schriftführer: Martin Gridling

Tagesordnung

- 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- 2) Beschluss über Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich der Gp. 815 von Freiland in Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen.
- 3) Beschluss über Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich der Gp. 62/1 von Freiland in Gewerbe- und Industriegebiet – 2. Auflagebeschluss.
- 4) Verordnung über Gebühren und Indexanpassungen ab dem Haushaltsjahr 2022.
- 5) Beschluss der Steuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2022.
- 6) Beschluss des Haushaltsvoranschlages für das Jahr 2022 samt Mittelfristplan.
- 7) Bericht des Überprüfungsausschusses.
- 8) Personalangelegenheiten.
- 9) Anträge, Anfragen und Allfälliges.
- 10) Beschluss über Erlassung Bebauungsplan im Bereich der Gp. 62/1, KG St. Johann im Walde entsprechend dem Planentwurf.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Der Vorsitzende begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und Gemeindevorstände und stellt die Beschlussfähigkeit gemäß § 44 TGO 2001 fest. Die Niederschrift der letzten Sitzung wurde genehmigt. Vor Eingang in weitere Tagesordnung stellt der Vorsitzende den Antrag, noch einen zusätzlichen Punkt auf die Tagesordnung zu setzen. Die Beratung dazu findet unter den TOP 10 statt. Dies wurde vom Gemeinderat gemäß § 35 Abs. 3 TGO 2001 einstimmig genehmigt.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 815 KG St. Johann im Walde folgende Stellungnahme ab:

Geplant ist die Neuerrichtung eines Almgebäudes auf der Gp. 815 KG St. Johann im Walde, welches im Zuge eines Lawinenereignisses im Winter 2021 vollständig zerstört wurde (siehe Ausschnitt aus dem Lageplan im Anhang). Da gegenständlicher Bereich im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde St. Johann im Walde im „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 einliegt und hierbei gem. § 41 Abs. 2 TROG 2016 u. a. lediglich „... ortsübliche Städel in Holzbauweise ... Weideunterstände und Weidezelte ... Bienenhäuser in Holzbauweise ... Jagd- und Fischereihütten ...“ errichtet werden dürfen, wird eine Umwidmung in „Sonderfläche sonstiges land- oder forstwirtschaftliches Gebäude – SLG-2 – Kombiniertes Almgebäude“ gem. § 47 TROG 2016 angeregt um das Bauvorhaben umsetzen zu können. Der Planungsbereich ergibt sich hierbei aus dem geplanten Ausmaß des Almgebäudes (ca. 10 x 8 m) inkl. den erforderlichen Mindestabständen gem. TBO 2018.

Im örtlichen Raumordnungskonzept (siehe ÖRK-Ausschnitt im Anhang) befindet sich der Planungsbereich innerhalb eines „weißen Bereiches“. Gem. § 3 Abs. 6 im Verordnungstext zum örtlichen Raumordnungskonzept ist außerhalb „... der Baulandgrenzen und außerhalb der Bereiche, die mit FL, FF, FA oder FÖ bezeichnet sind (sogenannte ‚weiße Flächen‘), ... abgesehen von Freilandwidmungen nur die Widmung von Sonderflächen zulässig.“ Ein Widerspruch zu den Bestimmungen im ÖRK wird daher nicht gesehen. Eine naturschutzrechtliche Bewilligung seitens der Bezirkshauptmannschaft Lienz, Abteilung Umwelt, liegt bereits vor (GZI. LZ-NSCH-3/1196-2021 vom 15.10.2021). Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann einer Änderung des Flächenwidmungsplanes grundsätzlich zugestimmt werden. Eine Stellungnahme des almwirtschaftlichen Sachverständigen, welche die betriebswirtschaftliche Notwendigkeit des kombinierten Almgebäudes bestätigt, ist jedoch einzuholen. Schließlich wird aufgrund der dislozierten Lage (siehe GIS-Ausschnitt im Anhang) die Einholung einer Stellungnahme der Wildbach- und Lawinerverbauung empfohlen.

Bei Erhalt jeweils positiver Stellungnahmen könnte die Beschlussfassung lauten.

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 815 KG St. Johann im Walde von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 in künftig „Sonderfläche sonstiges land- oder forstwirtschaftliches Gebäude – SLG-2 – Kombiniertes Almgebäude“ gem. § 47 TROG 2016 entsprechend den Ausführungen des eFWP.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Johann im Walde gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Dr. Thomas Kranebitter, raum.gis, Rufenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Johann im Walde vom 10.11.2021, Zahl 725-2021-00002 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Johann im Walde im Bereich von Grundstück 815 KG 85031 St. Johann im Walde rund 224 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Kombiniertes Almgebäude vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Dieser Flächenwidmungsplan liegt durch vier Wochen beim Gemeindeamt St. Johann im Walde zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Auf Grund der eingelangten Stellungnahmen zum gefassten Gemeinderatsbeschluss vom 30.09.2021 musste sich der Gemeinderat nochmalig mit der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes befassen.

Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie zur Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 62/1 KG St. Johann im Walde folgende Stellungnahme ab:

Im gegenständlichen Bereich der Gp. 62/1 KG St. Johann im Walde (siehe Fotos im Anhang) ist die schrittweise Ansiedelung mehrerer Gewerbebetriebe geplant. Da gegenständlicher Bereich im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde St. Johann im Walde im „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 einliegt, ist daher vorab eine Umwidmung in „Gewerbe- und Industriegebiet mit zeitlicher Befristung § 37a (1) Widmung befristet auf 10 Jahre ab Rechtskraft der Widmung (= Tag der Kundmachung + 1 Tag) gem. § 39.1 TROG 2016 erforderlich um schließlich eine einheitliche Bauplatzwidmung gem. § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2018 – TBO 2018 zu erhalten (Voraussetzung!).

Im örtlichen Raumordnungskonzept (siehe ÖRK-Ausschnitt im Anhang) befindet sich der Planungsbereich zum Großteil innerhalb des Entwicklungstempels G 14: „*Beschreibung: die Gemeinde St. Johann plant die Schaffung eines Gewerbe- und Industriegebietes entlang der Kienburger Landesstraße, das im Endausbau vom Entwicklungsbereich G 11 bis G 16 reichen und weiter über die Gemeindegrenze hinweg an das Matreier Gemeindegebiet liegende Gewerbe- und*

Industriegebiet (Firma Lauster) anschließen soll und nebst den beiden bestehenden Betrieben (Rainer und Wibmer) die Neuansiedlung von weiteren Betrieben ermöglichen und somit der Schaffung von Arbeitsplätzen für die heimische Bevölkerung dienen soll; der Entwicklungsbereich G 14 mit der Zeitzone 3 soll das letzte Glied die geplante Industriezone St. Johann schließen. Widmungsproblematik: derzeit z. T. im Wildbachgefährdungsbereich ‚Rote Zone‘ des Gossenbaches; nach der geplanten Verbauung des Gossenbaches wird sich die ‚Rote Zone‘ nur mehr auf das eigentliche, neu regulierte Bachbett und auf den Bereich des neuen Ausschotterungsbeckens erstrecken. Widmungsvoraussetzungen: Verbauung des Gossenbaches samt Ausschotterungsbecken und Aufhebung der Wildbachgefahrenbereiche ‚Rote Zone‘; konkreter Bedarf, konkrete Betriebsansiedlungsprojekte; schrittweises und bedarfskonformes Parzellierungs- und Erschließungskonzept; Sicherstellung der erforderlichen Infrastruktur; Erstellung eines landschaftspflegerischen Begleitplanes.“ sowie zu einem geringen Teil innerhalb eines „weißen Bereiches“ und innerhalb einer ökologisch wertvollen Freihaltefläche (FÖ).

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Planungsbereich innerhalb einer gelben Gefahrenzone Wildbach sowie teilweise innerhalb einer roten Gefahrenzone Wildbach und innerhalb eines blauen Vorbehaltsbereiches – Technische Maßnahmen (TM) befindet. Eine Stellungnahme der Wildbach- und Lawinerverbauung ist bereits vorhanden (GZl. 3141/40-2021 vom 19.04.2021), in welcher u. a. festgehalten wird: *„Für künftig geplante Bauten dort werden aus wildbachfachlicher Sicht Objektschutzmaßnahmen und Geländeumgestaltungen zu erbringen sein, die sicherstellen, dass Wasser und Feingeschiebe schadlos abgeleitet werden und die Bauten mit Betriebsgelände sowie Unterlieger nicht nachteilig beeinflusst werden.“* Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass eine 380-kV-Hochspannungsleitung sowie die Transalpine Ölleitung (TAL) den Planungsbereich queren. Entsprechende Stellungnahmen des örtlichen Energieversorgers APG (Stellungnahme vom 04.10.2021) sowie der TAL (Stellungnahme vom 25.10.2021) sind bereits vorhanden. Um den Bestimmungen der TAL Folge zu leisten (*„... Schutzstreifen der TAL unbedingt und dauerhaft von jeglicher Bebauung oder ähnlicher gewerblicher Beanspruchung freizuhalten ...“*), ist die Erlassung eines entsprechenden Bebauungsplanes mit der Fixierung absoluter Baugrenzlinien erforderlich. Im Planentwurf zur Neuerlassung eines Bebauungsplanes gilt grundsätzlich eine „offene“ Bauweise mit dem 0.4fachen Abstand eines jeden Punktes, mind. 3.0 m. Die Bebauungsdichte wird mit mind. 0.20 angegeben. Der oberste Gebäudepunkt orientiert sich an den Naturbestandsaufnahmen vor Ort und wird mit 770.00 m. ü. A. festgehalten. Eine Baufluchtlinie führt in einem Abstand von 10.0 m entlang der L 323 Kienburger Straße im Nordosten des Planungsbereiches. Schließlich werden im Süden absolute Baugrenzlinien entlang des TAL-Schutzstreifens sowie eine absolute Baufluchtlinie im Südosten des Planungsbereiches entlang der roten Gefahrenzone Wildbach fixiert, um gegenständliche Bereiche auch künftig baufrei zu halten. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann einer Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie der Neuerlassung eines Bebauungsplanes grundsätzlich zugestimmt werden: der bestehende Betrieb auf der Gp. 63/4 soll auf der künftigen Gp. 958 (siehe Auszug aus dem Teilungsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr, 9900 Lienz, GZl. 1442/2021 vom 22.06.2021) erweitert werden – in den nächsten 5 Jahren sollen dort 10-20 Arbeitsplätze entstehen. Aber auch der Bedarf für die restliche Gp. 62/1 ist laut Auskunft der Gemeinde gegeben – hier sollen weitere 13-15 Arbeitsplätze entstehen. Eine Stärkung des Wirtschaftsstandortes St. Johann im Walde wird raumordnungsfachlich positiv gesehen, auf das entsprechend zu erwartende Verkehrsaufkommen wird jedoch hingewiesen. Aufgrund der direkt im Nordosten angrenzenden L 393 Kienburger Straße ist die Einholung einer Stellungnahme der Landesstraßenverwaltung erforderlich! Weiters wird auch die Einholung einer Stellungnahme der Abteilung Umwelt der BH Lienz empfohlen – schließlich ist entsprechend der Intention im ÖRK ein landschaftspflegerischer Begleitplan auszuarbeiten!

Bei Erhalt der erforderlichen Stellungnahmen sowie bei Einhaltung der Voraussetzungen im örtlichen Raumordnungskonzept (landschaftspflegerische Begleitplanung) könnte die Beschlussfassung lauten:

- Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 62/1 KG St. Johann im Walde von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 in künftig „Gewerbe- und Industriegebiet mit zeitlicher Befristung § 37a (1) Widmung befristet auf 10 Jahre ab Rechtskraft der Widmung (= Tag der Kundmachung + 1 Tag) gem. § 39.1 TROG 2016 entsprechend den Ausführungen des eFWP sowie
- Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 62/1 KG St. Johann im Walde entsprechend dem Planentwurf.

Auf Antrag des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Johann im Walde gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer Raumgis Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf vom 17.12.2021, mit der Planungsnummer 725-2021-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Johann im Walde im Bereich 62/1 KG 85031 St. Johann im Walde zur Gänze durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Johann im Walde vor:

Umwidmung Grundstück 62/1 KG 85031 St. Johann im Walde rund 28141 m² von Freiland § 41 in Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 1

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis: 10 : 1 Stimmen (Gegenstimme GR Christian Oblasser)

Zu Punkt 10 der Tagesordnung:

Die Beratung zu diesen Tagesordnungspunkt 10 wurde vom Gemeinderat gemäß § 35 Abs. 3 TGO 2001 einstimmig genehmigt.

Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie zur Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 62/1 KG St. Johann im Walde folgende Stellungnahme ab:

Im gegenständlichen Bereich der Gp. 62/1 KG St. Johann im Walde (siehe Fotos im Anhang) ist die schrittweise Ansiedelung mehrerer Gewerbebetriebe geplant. Da gegenständlicher Bereich im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde St. Johann im Walde im „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 einliegt, ist daher vorab eine Umwidmung in „Gewerbe- und Industriegebiet mit zeitlicher Befristung § 37a (1) Widmung befristet auf 10 Jahre ab Rechtskraft der Widmung (= Tag der Kundmachung + 1 Tag) gem. § 39.1 TROG 2016 erforderlich um schließlich eine einheitliche Bauplatzwidmung gem. § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2018 – TBO 2018 zu erhalten (Voraussetzung!).

Im örtlichen Raumordnungskonzept (siehe ÖRK-Ausschnitt im Anhang) befindet sich der Planungsbereich zum Großteil innerhalb des Entwicklungsstempels G 14: *„Beschreibung: die Gemeinde St. Johann plant die Schaffung eines Gewerbe- und Industriegebietes entlang der Kienburger Landesstraße, das im Endausbau vom Entwicklungsbereich G 11 bis G 16 reichen und weiter über die Gemeindegrenze hinweg an das Matreier Gemeindegebiet liegende Gewerbe- und Industriegebiet (Firma Lauster) anschließen soll und nebst den beiden bestehenden Betrieben (Rainer und Wibmer) die Neuansiedlung von weiteren Betrieben ermöglichen und somit der Schaffung von Arbeitsplätzen für die heimische Bevölkerung dienen soll; der Entwicklungsbereich G 14 mit der Zeitzone 3 soll das letzte Glied die geplante Industriezone St. Johann schließen. Widmungsproblematik: derzeit z. T. im Wildbachgefährdungsbereich ‚Rote Zone‘ des Gossenbaches; nach der geplanten Verbauung des Gossenbaches wird sich die ‚Rote Zone‘ nur mehr auf das eigentliche, neu regulierte Bachbett und auf den Bereich des neuen Ausschotterungsbeckens erstrecken. Widmungsvoraussetzungen: Verbauung des Gossenbaches samt Ausschotterungsbecken und Aufhebung der Wildbachgefahrenbereiche ‚Rote Zone‘; konkreter Bedarf, konkrete Betriebsansiedlungsprojekte; schrittweises und bedarfskonformes Parzellierungs- und Erschließungskonzept; Sicherstellung der erforderlichen Infrastruktur; Erstellung eines landschaftspflegerischen Begleitplanes.“* sowie zu einem geringen Teil innerhalb eines „weißen Bereiches“ und innerhalb einer ökologisch wertvollen Freihaltefläche (FÖ).

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Planungsbereich innerhalb einer gelben Gefahrenzone Wildbach sowie teilweise innerhalb einer roten Gefahrenzone Wildbach und innerhalb eines blauen Vorbehaltsbereiches – Technische Maßnahmen (TM) befindet. Eine Stellungnahme der Wildbach- und Lawinerverbauung ist bereits vorhanden (GZl. 3141/40-2021 vom 19.04.2021), in welcher u. a. festgehalten wird: *„Für künftig geplante Bauten dort werden aus wildbachfachlicher Sicht Objektschutzmaßnahmen und Geländeumgestaltungen zu erbringen sein, die sicherstellen, dass Wässer und Feingeschiebe schadlos abgeleitet werden und die Bauten mit Betriebsgelände sowie Unterlieger nicht nachteilig beeinflusst werden.“* Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass eine

380-kV-Hochspannungsleitung sowie die Transalpine Ölleitung (TAL) den Planungsbereich queren. Entsprechende Stellungnahmen des örtlichen Energieversorgers APG (Stellungnahme vom 04.10.2021) sowie der TAL (Stellungnahme vom 25.10.2021) sind bereits vorhanden. Um den Bestimmungen der TAL Folge zu leisten („... *Schutzstreifen der TAL unbedingt und dauerhaft von jeglicher Bebauung oder ähnlicher gewerblicher Beanspruchung freizuhalten ...*“), ist die Erlassung eines entsprechenden Bebauungsplanes mit der Fixierung absoluter Baugrenzl意思en erforderlich. Im Planentwurf zur Neuerlassung eines Bebauungsplanes gilt grundsätzlich eine „offene“ Bauweise mit dem 0.4fachen Abstand eines jeden Punktes, mind. 3.0 m. Die Bebauungsdichte wird mit mind. 0.20 angegeben. Der oberste Gebäudepunkt orientiert sich an den Naturbestandsaufnahmen vor Ort und wird mit 770.00 m. ü. A. festgehalten. Eine Baufluchtlinie führt in einem Abstand von 10.0 m entlang der L 323 Kienburger Straße im Nordosten des Planungsbereiches. Schließlich werden im Süden absolute Baugrenzl意思en entlang des TAL-Schutzstreifens sowie eine absolute Baufluchtlinie im Südosten des Planungsbereiches entlang der roten Gefahrenzone Wildbach fixiert, um gegenständliche Bereiche auch künftig baufrei zu halten. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann einer Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie der Neuerlassung eines Bebauungsplanes grundsätzlich zugestimmt werden: der bestehende Betrieb auf der Gp. 63/4 soll auf der künftigen Gp. 958 (siehe Auszug aus dem Teilungsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr, 9900 Lienz, GZl. 1442/2021 vom 22.06.2021) erweitert werden – in den nächsten 5 Jahren sollen dort 10-20 Arbeitsplätze entstehen. Aber auch der Bedarf für die restliche Gp. 62/1 ist laut Auskunft der Gemeinde gegeben – hier sollen weitere 13-15 Arbeitsplätze entstehen. Eine Stärkung des Wirtschaftsstandortes St. Johann im Walde wird raumordnungsfachlich positiv gesehen, auf das entsprechend zu erwartende Verkehrsaufkommen wird jedoch hingewiesen. Aufgrund der direkt im Nordosten angrenzenden L 393 Kienburger Straße ist die Einholung einer Stellungnahme der Landesstraßenverwaltung erforderlich! Weiters wird auch die Einholung einer Stellungnahme der Abteilung Umwelt der BH Lienz empfohlen – schließlich ist entsprechend der Intention im ÖRK ein landschaftspflegerischer Begleitplan auszuarbeiten!

Bei Erhalt der erforderlichen Stellungnahmen sowie bei Einhaltung der Voraussetzungen im örtlichen Raumordnungskonzept (landschaftspflegerische Begleitplanung) könnte die Beschlussfassung lauten:

- Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 62/1 KG St. Johann im Walde von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 in künftig „Gewerbe- und Industriegebiet mit zeitlicher Befristung § 37a (1) Widmung befristet auf 10 Jahre ab Rechtskraft der Widmung (= Tag der Kundmachung + 1 Tag) gem. § 39.1 TROG 2016 entsprechend den Ausführungen des eFWP sowie
- Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 62/1 KG St. Johann im Walde entsprechend dem Planentwurf.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Johann im Walde somit gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 62/1, KG St. Johann im Walde, 3224ruv/2021 vom 14.12.2021, durch vier Wochen hindurch vom 21.12.2021 bis 18.01.2022 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis 10:1 Stimmen (Gegenstimme GR Christian Oblasser)

Zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Johann im Walde hat in seiner Sitzung vom 17.12.2021 nachstehende Verordnung erlassen. Abstimmungsergebnis: 11 : 0 Stimmen - einstimmig

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Johann im Walde vom 17.12.2021 über Gebührenanpassungen der Verordnungen für die Kanalgebühren- und die Abfallgebührenordnung

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021 und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde St. Johann im Walde verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde St. Johann im Walde, kundgemacht vom 14.08.2002 bis 29.08.2002, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 21.12.2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.12.2021 geändert wie folgt:

- a) Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 5 beträgt Euro 17,79 je m² der Bemessungsgrundlage.
- b) Die Mindestanschlussgebühr nach § 3 Abs. 5 beträgt Euro 4.605,21.
- c) Für Gebäude, die sich durch ihre Bauweise wesentlich von gleichwertig genutzten Gebäuden unterscheiden und die Bemessungsgrundlage von 400 m² übersteigt, wird die Mehrfläche bei der Berechnung der Anschlussgebühr um 50 Prozent ermäßigt, sofern im Gebäude nur eine Familie wohnt, keine Dauervermietung oder Vermietung von Gästebetten erfolgt und kein Gewerbebetrieb untergebracht ist.
- d) Für Industrie- und Gewerbebetriebe wird die Lagerfläche mit 50 % bewertet. Die Betriebsfläche wird für die Berechnung der Anschlussgebühr bei sämtlichen Industrie- und Gewerbebetrieben mit 100 Prozent bewertet.
- e) Die Benützungsg Gebühr nach § 5 Abs. 4 beträgt Euro 2,36 je m³ Wasserverbrauch.
- f) Die Zählergebühr nach § 5 Abs. 5 beträgt Euro 6,80 pro Jahr und Zähler.

Artikel II

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde St. Johann im Walde, kundgemacht vom 16.12.1999 bis 30.12.1999, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2018, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.12.2021 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1 lit. b) beträgt jährlich:
Euro 0,0880 pro Liter Restmüll
Euro 0,0350 pro Liter Bioabfall

Für die Ablieferung bzw. Entleerung gelangen somit folgende Gebührensätze zur Anwendung:

Restmüll:

40 - Liter Sack	40	0,0880	Euro	3,52
70 - Liter Sack	70	0,0880	Euro	6,16
80 - Liter Kunststoffbehälter	80	0,0880	Euro	7,04
120 - Liter Kunststoffbehälter	120	0,0880	Euro	10,56
240 - Liter Kunststoffbehälter	240	0,0880	Euro	21,12
660 - Liter Kunststoffbehälter	660	0,0880	Euro	58,08
800 - Liter Metallbehälter	800	0,0880	Euro	70,40
5000 Liter Umleermulde	5000	0,0880	Euro	440,00

Bioabfall:

35 - Liter Kunststoffbehälter	35	0,0350	Euro	1,23
80 - Liter Kunststoffbehälter	80	0,0350	Euro	2,80
120 - Liter Kunststoffbehälter	120	0,0350	Euro	4,20
240 - Liter Kunststoffbehälter	240	0,0350	Euro	8,40
660 - Liter Kunststoffbehälter	660	0,0350	Euro	23,10
800 - Liter Metallbehälter	800	0,0350	Euro	28,00
60 - Liter Grünschnittsack	60	0,0350	Euro	2,10
110 - Liter Grünschnittsack	110	0,0350	Euro	3,85

2. Für die weitere Gebühr nach § 3 Abs. 2 lit. b) gelten nachstehende Gebührensätze:
 Euro 0,0220 pro Liter Restmüll
 Euro 0,0100 pro Liter Bioabfall

Für die Ablieferung bzw. Entleerung gelangen somit folgende Gebührensätze zur Anwendung:

Restmüll:

40 - Liter Sack	40	0,0220	Euro	0,88
70 - Liter Sack	70	0,0220	Euro	1,54
80 - Liter Kunststoffbehälter	80	0,0220	Euro	1,76
120 - Liter Kunststoffbehälter	120	0,0220	Euro	2,64
240 - Liter Kunststoffbehälter	240	0,0220	Euro	5,28
660 - Liter Kunststoffbehälter	660	0,0220	Euro	14,52
800 - Liter Metallbehälter	800	0,0220	Euro	17,60
5000 Liter Umleermulde	5000	0,0220	Euro	110,00

Bioabfall:

35 - Liter Kunststoffbehälter	35	0,0100	Euro	0,35
80 - Liter Kunststoffbehälter	80	0,0100	Euro	0,80
120 - Liter Kunststoffbehälter	120	0,0100	Euro	1,20
240 - Liter Kunststoffbehälter	240	0,0100	Euro	2,40
660 - Liter Kunststoffbehälter	660	0,0100	Euro	6,60
800 - Liter Metallbehälter	800	0,0100	Euro	8,00
60 - Liter Grünschnittsack	60	0,0100	Euro	0,60
110 - Liter Grünschnittsack	110	0,0100	Euro	1,10

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Johann im Walde hat in seiner Sitzung am 17.12.2021 beschlossen: Abstimmungsergebnis: 11 : 0 Stimmen - einstimmig

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021, werden mit Wirksamkeitsbeginn ab dem 01.01.2022 die Steuern und Gemeindeabgaben wie folgt vorgeschrieben und eingehoben:

<u>Grundsteuer A:</u>	500 v. H. des Messbetrages
<u>Grundsteuer B:</u>	500 v. H. des Messbetrages
<u>Kommunalsteuer:</u>	3 % von der Lohnsumme
<u>Erschließungsbeitrag:</u>	2,5 % des Erschließungskostenfaktors Erschließungskostenfaktor € 154,00 Einheitssatz € 3,85
<u>Wasseranschlussgebühr:</u>	€ 5,45 zuzüglich 10 % USt. = € 5,98/m ² Bruttogrundrissfläche € 1.500,00 + 10 % USt. = € 1.650,00 Mindestanschlussgebühr
<u>Wassergebühr:</u>	€ 0,55 zuzüglich 10 % USt. = € 0,60/m ³
<u>Zählermiete:</u>	€ 6,19 zuzüglich 10 % USt. = € 6,80/Jahr
<u>Kanalanschlussgebühr:</u>	€ 16,18 zuzüglich 10 % USt. = € 17,79/m ² Bruttogrundrissfläche € 4.186,56 zuzüglich 10 % USt. = € 4.605,21 Mindestanschlussgebühr
<u>Kanalgebühr:</u>	€ 2,15 zuzüglich 10 % USt. = € 2,36/m ³
<u>Abfallgebühr Restmüll:</u>	€ 0,0800 zuzüglich 10 % USt. = € 0,0880 Grundgebühr € 0,0200 zuzüglich 10 % USt. = € 0,0220 Weitere Gebühr

<u>Abfallgebühr Biomüll:</u>	€ 0,0318 zuzüglich 10 % USt. = € 0,035 Grundgebühr € 0,0090 zuzüglich 10 % USt. = € 0,01 Weitere Gebühr																
<u>Waldumlage:</u>	100 v. H. des Hektarsatzes																
<u>Hundesteuer:</u>	€ 30,00/Jahr pro Hund																
<u>Benützung Turnhalle:</u>	€ 400,00/Jahr																
<u>Kehrbuch:</u>	€ 2,00																
<u>Gästeplattsammlung:</u>	€ 7,00																
<u>Friedhofgebühren:</u>	<table> <tr> <td>Einzelgrab</td> <td>€ 8,00/Jahr</td> </tr> <tr> <td>Familiengrab</td> <td>€ 14,00/Jahr</td> </tr> <tr> <td>Kindergrab</td> <td>€ 4,00/Jahr</td> </tr> <tr> <td>Graberrichtung</td> <td>€ 290,00</td> </tr> <tr> <td>Benützung Leichenhalle:</td> <td> <table> <tr> <td>½ Tag</td> <td>€ 37,00</td> </tr> <tr> <td>1 Tag</td> <td>€ 73,00</td> </tr> <tr> <td>2 Tage</td> <td>€ 110,00</td> </tr> </table> </td> </tr> </table>	Einzelgrab	€ 8,00/Jahr	Familiengrab	€ 14,00/Jahr	Kindergrab	€ 4,00/Jahr	Graberrichtung	€ 290,00	Benützung Leichenhalle:	<table> <tr> <td>½ Tag</td> <td>€ 37,00</td> </tr> <tr> <td>1 Tag</td> <td>€ 73,00</td> </tr> <tr> <td>2 Tage</td> <td>€ 110,00</td> </tr> </table>	½ Tag	€ 37,00	1 Tag	€ 73,00	2 Tage	€ 110,00
Einzelgrab	€ 8,00/Jahr																
Familiengrab	€ 14,00/Jahr																
Kindergrab	€ 4,00/Jahr																
Graberrichtung	€ 290,00																
Benützung Leichenhalle:	<table> <tr> <td>½ Tag</td> <td>€ 37,00</td> </tr> <tr> <td>1 Tag</td> <td>€ 73,00</td> </tr> <tr> <td>2 Tage</td> <td>€ 110,00</td> </tr> </table>	½ Tag	€ 37,00	1 Tag	€ 73,00	2 Tage	€ 110,00										
½ Tag	€ 37,00																
1 Tag	€ 73,00																
2 Tage	€ 110,00																
<u>Benützung Gemeindesaal:</u>	<p>Kommerzielle Veranstaltungen mit Küchennutzung: Pauschale € 150,00 zuzüglich 20 % USt. = € 180,00 Kommerzielle Veranstaltungen ohne Küchennutzung: Pauschale € 100,00 zuzüglich 20 % USt. = € 120,00 Nicht kommerzielle Veranstaltungen: Pauschale € 30,00 zuzüglich 20 % USt. = € 36,00 Gebührenfrei: Jahreshauptversammlungen von ortsansässigen Vereinen und Organisationen ohne Küchennutzung</p>																
<u>Kopien – Telefax:</u>	<table> <tr> <td>A4 einseitig</td> <td>(SW/Farbe)</td> <td>€ 0,05/0,20</td> </tr> <tr> <td>A4 doppelseitig</td> <td>(SW/Farbe)</td> <td>€ 0,10/0,30</td> </tr> <tr> <td>A3 einseitig</td> <td>(SW/Farbe)</td> <td>€ 0,10/0,30</td> </tr> <tr> <td>A3 doppelseitig</td> <td>(SW/Farbe)</td> <td>€ 0,20/0,50</td> </tr> <tr> <td>Telefax</td> <td></td> <td>€ 0,30/Seite</td> </tr> </table>	A4 einseitig	(SW/Farbe)	€ 0,05/0,20	A4 doppelseitig	(SW/Farbe)	€ 0,10/0,30	A3 einseitig	(SW/Farbe)	€ 0,10/0,30	A3 doppelseitig	(SW/Farbe)	€ 0,20/0,50	Telefax		€ 0,30/Seite	
A4 einseitig	(SW/Farbe)	€ 0,05/0,20															
A4 doppelseitig	(SW/Farbe)	€ 0,10/0,30															
A3 einseitig	(SW/Farbe)	€ 0,10/0,30															
A3 doppelseitig	(SW/Farbe)	€ 0,20/0,50															
Telefax		€ 0,30/Seite															
<u>Freizeitwohnsitzabgaben:</u>																	
bis 30 m ² Nutzfläche mit	€ 100,00																
von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	€ 200,00																
von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	€ 290,00																
von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	€ 420,00																
von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	€ 590,00																
von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	€ 760,00																
von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	€ 920,00																

Zu Punkt 6 der Tagesordnung:

Der Entwurf des Haushaltsvoranschlags für das Jahr 2022 wurde gemäß § 93 Abs. 1 TGO 2001 im Gemeindeamt St. Johann im Walde während der Amtsstunden in der Zeit vom 01.12.2021 bis 15.12.2021 zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Die Kundmachung über die Auflage des Voranschlags wurde am 30.11.2021 angeschlagen und wurde am 16.12.2021 abgenommen. Schriftliche Einwendungen wurden nicht eingebracht

Die Bestandteile des Voranschlags werden gem. § 6 Abs. 9 VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015 idGF, auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht. Link zur Veröffentlichung: <https://www.sanktjohannimwalde.at/protokolle/VA2022.pdf>

Abweichungen von den Ansätzen des Voranschlags sind gemäß § 106 Abs. 1 TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001 idGF, ab dem Betrag von EUR 10.000,00 je Voranschlagswert für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses zu begründen.

Weiters wurden der Vorhabensnachweis“ gem. § 82 TGO, der mittelfristige Finanzplan der Jahre 2023 bis 2026 gem. § 88 TGO sowie der Dienstpostenplan und Stellenplan gem. § 91 TGO vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

Ergebnisvoranschlag Gesamthaushalt (bereinigt um interne Vergütungen)

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	Voranschlag 2022
1	211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	948.900
1	212	Erträge aus Transfers	677.100
1	213	Finanzerträge	100
SU	21	Summe Erträge	1.626.100
1	221	Personalaufwand	255.300
1	222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	701.400
1	223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)	304.300
1	224	Finanzaufwand	4.800
SU	22	Summe Aufwendungen	1.265.800
SA0	SA0	(0) Nettoergebnis (21 - 22)	360.300
1	230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	0
1	240	Zuweisungen an Haushaltsrücklagen	0
SU	23	Summe Haushaltsrücklagen	0
SA00	SA00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA 0 +/- SU 23)	360.300

Finanzierungsvoranschlag Gesamthaushalt (bereinigt um interne Vergütungen)

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	Voranschlag 2022
1	311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	948.900
1	312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	659.100
1	313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	100
SU	31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	1.608.100
1	321	Auszahlungen aus Personalaufwand	252.000
1	322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	313.400
1	323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	271.300
1	324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	4.800
SU	32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	841.500
SA1	SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 - 32)	766.600
1	331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0
1	332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0
1	333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	555.300
SU	33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	555.300
1	341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.234.400
1	342	Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0
1	343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	33.000
SU	34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	1.267.400
SA2	SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 - 34)	-712.100
SA3	SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1+ Saldo 2)	54.500
1	351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	0
1	353	Einzahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0
1	355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0
SU	35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0
1	361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	40.300
1	363	Auszahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0
1	365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0
SU	36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	40.300
SA4	SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)	-40.300
SA5	SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	14.200
1	411	Einzahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Forderungen	0
1	412	Einzahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Verbindlichkeiten	0
1	413	Einzahlungen aus der Aufnahme von zur Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten (Barvorlagen)	0
SU	41	Summe Einzahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	0
1	421	Auszahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Forderungen	0
MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	Voranschlag 2022
1	422	Auszahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Verbindlichkeiten	0
1	423	Auszahlungen zur Tilgung von zur Kassenstärkung eingegangenen Gelverbindlichkeiten (Barvorlage)	0
SU	42	Summe Auszahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	0
SA6	SA6	Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	0
SA7	SA7	Veränderung an Liquididen Mitteln (Saldo 5 + Saldo 6)	14.200

Zu Punkt 7 der Tagesordnung:

Vom Obmann des Überprüfungsausschusses, GR Alois Holzer, wurden das Ergebnis der am 06.12.2021 stattgefundenen Kassaprüfung dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Zu Punkt 8 der Tagesordnung:

Auf Antrag des Bürgermeisters hat der Gemeinderat einstimmig beschlossen gemäß § 36 Abs. 3 TGO 2001 für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt die Öffentlichkeit auszuschließen. Der wesentliche Verlauf der Beratungen, die gestellten Anträge und die Abstimmungsergebnisse sind in einer gesonderten Niederschrift protokolliert.

Zu Punkt 9 der Tagesordnung:

Bezüglich Fortführung Pachtverhältnis Gasthaus Moar informierte der Vorsitzende, dass eine Wiedereröffnung mit Pächter Helmut Girstmair keineswegs sichergestellt sei. Von einer Neuausschreibung des Pachtverhältnisses soll vorerst Abstand gehalten werden, da auf Grund der zurzeit herrschenden Corona-Lage dies einen ungünstigen Zeitpunkt darstellt.

Von GR Alois Holzer wurde angemerkt, dass die Splittung und Schneeräumung im Bereich der Gschwentersiedlung nicht zufriedenstellend ausgeführt wurde.

Da vom Gemeinderat keine weiteren Vorbringen zu verzeichnen waren bedankte sich der Bürgermeister für die Teilnahme an der Beratung und Beschlussfassung und beendete die öffentliche Sitzung um 21:23 Uhr.

g.g.g.

Der Schriftführer:

Die Gemeinderäte:

Der Bürgermeister: